

Reglement

der löblichen

Burgerschaft Leuk

2000

BURGERREGLEMENT

Die Burgerversammlung vom Weissen Sonntag, 30. April 2000,

eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung,
eingesehen der Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,
eingesehen der Artikel 14 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung,

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

Kapitel I

Allgemeine Bedingungen

Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Artikel 2

¹ Die Verwaltung wird durch eigenen, selbständigen, vom Munizipalrat getrennten Burgerrat, bestehend aus fünf Mitgliedern, der gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gewählt wird, ausgeübt.

² Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen. Dem Burgerrat steht ein Burgerratsschreiber zur Seite.

Zeichnungsberechtigt sind der Burgermeister und der Ratschreiber (Kollektivunterschrift zu zweien).

³ Der Burgerrat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festlegt.

Artikel 3

¹ Bürger von Leuk sind, die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

² Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Artikel 4

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Burgerschaft Leuk beider Geschlechter.

Artikel 5

¹ Bei Ausübung eines Rechtes pro Haushalt, wird jeder in der Gemeinde Leuk wohnsässige und wahlberechtigte Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

² Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen. (s. Art. 11.4)

Artikel 6

¹ Die allgemeine Bürgerversammlung tritt jedes Jahr am 28. Januar (St. Karlstag) zusammen, um die Rechnung der Verwaltung entgegen zu nehmen, allfällige Beschlüsse zu fassen und das Budget für das kommende Jahr aufzustellen. (Vorgängig wird eine Stiftmesse für die verstorbenen Bürger gelesen; die Bürger sind gebeten daran teilzunehmen).

² Am Weissen Sonntag wird der Bürgerversammlung die Rechnung des Burgerspittels präsentiert.

³ Am Neujahrstrunk und am Wimdertrunk finden offiziell keine Versammlungen statt, sofern die Bürgerverwaltung nicht eine ausserordentliche Versammlung einberuft.

Artikel 7

In der Bürgerversammlung kann jeder Bürger vom Bürgermeister das Wort verlangen. Beleidigende Ausführungen haben den Entzug des Wortes zur Folge. Wer fortgesetzt die Ordnung stört, kann ausgewiesen und überdies vom Burgerrat mit einer Busse belegt werden.

Kapitel II

Burgervermögen

Artikel 8

Das Vermögen der Burgerschaft Leuk besteht namentlich aus:

- Wäldern
- Industriezone
- Lösern
 - a) auf dem alten Leukerfeld mit Geräteschuppen
 - b) auf dem neuen Leukerfeld mit Pumpstation und Berieselungsanlage
 - c) Gampinenlöser
- Rebbergen in Leuk
- Überbauten und nicht überbauten Grundstücken
- Kapitalien und Guthaben

- Gebäulichkeiten:
 - a) Rathaus

- b) Ringackerkapelle mit Klause
 - c) Burgerspittel mit Kapitalien und Grundbesitz
 - d) Ziegenstall in Leuk, Hütte im Gietji
- allen anderen erworbenen und verfallenen Güter

Artikel 9

¹ Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Burgerschaft selbst bewirtschaftet werden
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.)

² Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Burgern und Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

Kapitel III

Nutzung des Burgervermögens

Artikel 10

¹ Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch Anerkennung der Burgerschaft.

² Der Anspruch auf Nutzungsberechtigung wird an volljährige Bürger, die in der Gemeinde Leuk Wohnsitz haben, durch die ordentliche Burgerversammlung vom St. Karlstag oder am Weissen Sonntag erteilt.

³ Wer seinen Anspruch geltend machen will, muss vorgängig schriftlich ein Gesuch an den Bürgermeister stellen. Die Anerkennung wird erst rechtsgültig nach Bezahlung einer einmaligen Gebühr, die von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates festgelegt wird und nach dem Besuch von mindestens zwei Burgerversammlungen.

Artikel 11

¹ Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

² Eine einmalige Abwesenheit von weniger als zwei Jahren zieht den Verlust dieser Benutzungen nicht nach sich. Wer vor Ablauf einer zweijährigen Abwesenheit, seinen Wohnsitz wieder in die Gemeinde verlegt und ununterbrochen alle Jahre während mindestens sechs Monaten in derselben wohnsässig ist, ist nutzungsberechtigt.

³ Es können aber, obwohl die Abwesenheit mehr als zwei Jahre dauert, nicht als abwesend betrachtet werden, die infolge ihrer Berufsausbildung abwesend sind.

⁴ Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:

- wohnsässige Bürger
- nicht wohnsässige Bürger

- wohnsässige Nichtbürger
- andere Personen

Artikel 12

Die Ehrenbürger haben den gleichen Anspruch auf die Nutzung des Bürgervermögens wie die anerkannten Bürger.

Artikel 13

Die Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur dann Anspruch auf die Nutzung des Bürgervermögens, sofern sie von der Burgerversammlung die Anerkennung erhalten haben.

Artikel 14

Die Bürger und Bürgerinnen sind hinsichtlich des Bürgernutzens, sofern sie die Bedingungen dieses Reglementes erfüllen, gleichgestellt.

Artikel 15

Wer grob gegen die Interessen der Burgerschaft handelt, verliert die Nutzniessung auf Lebzeiten.

Kapitel IV

Naturalleistung

A. Wälder

Artikel 16

¹ Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgerschaft allein. Hierfür wird vom Burgerrat eine Waldkommission ernannt. Die Waldarbeiten werden durch das Forstrevier Leuk & Umgebung, in welchem zur Zeit die Burgerschaften Leuk, Salgesch und Agarn zusammengeschlossen sind, ausgeführt.

² Die Kostenbeteiligungen am Forstrevier werden anteilmässig der Waldflächen zwischen den einzelnen Burgerschaften aufgeteilt. (Leuk 72.66 %, Salgesch 22.10 %, Agarn 5.24 %)

³ Die Burgerschaft Leuk wird im Forstrevier durch zwei Burgerräte vertreten. Die Burgerschaften Salgesch und Agarn haben je eine Stimme. Leuk stellt im Forstrevier immer den Präsidenten. Bei Stimmengleichheit hat dieser den Stichentscheid.

⁴ Die Burgerschaft tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Artikel 17

¹ Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgerschaft kann diese den Burgern zu Vorzugsbedingungen Brennholz liefern.

² Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz kann nur durch den Forstdienst erfolgen. Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

Artikel 18

¹ Jeder Nutzungsberechtigte (s. Art. 5 und Art. 10) kann beim Waldpräsidenten unentgeltlich eine Holzkarte anfordern. Diese berechtigt ihn Holz zum Eigengebrauch, das durch den Forstdienst gerüstet wird, aus dem Bürgerwald zu holen. Die genauen Bestimmungen über Art, Grösse und Menge wird vom Waldpräsidenten bestimmt.

² Leseholz, (d.h. am Boden liegendes Holz) kann jeder Berechtigte im Wald selber sammeln.

³ Nichtbürger müssen für die Holzkarte Fr. 50.—pro Jahr bezahlen.

B. Bürgerlöser

Artikel 19

¹ Die Bürgerlöser sind in Parzellen aufgeteilt. Jeder anerkannte Bürger, der Selbstbewirtschafter ist, d.h.

- a) eigener Viehbestand laut gemeldeten GVE (Grossvieheinheiten)
- b) Die Grundgüter werden selber bewirtschaftet (keine Unterpacht)

hat grundsätzlich Anrecht auf Boden.

² Wer seinen Anspruch geltend machen will, muss sich beim Burgermeister melden. Die Burgerverwaltung wird dann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Löser eine Zuteilung machen.

Artikel 20

Die Nutzungsberechtigung ist immer persönlich und nicht übertragbar. Unterpacht ist nicht gestattet.

Artikel 21

Der Umtausch der Löser ist untersagt. Die Burgerverwaltung kann jedoch aus wichtigen Gründen einen Wechsel der Lose bewilligen.

Artikel 22

¹ Die Bürger bleiben im Genusse der in ihrem Besitz befindlichen Löser bis und solange eine Neuverteilung nicht als nötig erachtet wird. (vorbehalten Art. 19)

² Beim Tode der Eltern werden deren Löser frei. Bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes bleibt jedoch der Genuss derselben ihren minderjährigen Nachkommen zugesichert. Die Nachkommen müssen aber ihren Verpflichtungen gegenüber der Burgerschaft nachkommen und die Bedingungen unter Art. 19 erfüllen.

Artikel 23

¹ Die Löser eines Burgers, welcher keine Kinder hinterlässt, fallen an die Burgerschaft zurück.

² Die überlebende Witwe tritt in die Rechte ihres verstorbenen Ehegatten und verbleibt im Besitz der Löser, vorbehalten Art. 19.

Artikel 24

¹ Die Kinder können in der Reihenfolge ihres Alters (vom ältesten angefangen) Anspruch erheben auf das freigewordene Los ihrer Eltern, indem sie auf das ihnen eventuell schon zugeteilte Los verzichten.

² Dies kann auch schon zu Lebzeiten der Eltern, mit deren Einverständnis gemacht werden. Ein diesbezüglicher Anspruch muss spätestens auf den St. Karhtag bei der Burgerverwaltung geltend gemacht werden.

Artikel 25

¹ Die Burgerverwaltung ernennt eine Feldkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Sie hat folgende Aufgaben:

Sie wacht über die nötige Bearbeitung und Instandhaltung der Löser. Sie fordert die Säumigen zu den nötigen Arbeiten auf. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, macht sie Bericht an die Verwaltung.

Artikel 26

Nutzniesser, die der Aufforderung der Feldkommission nicht Folge leisten, werden durch die Verwaltung durch eingeschriebenen Brief nochmals gemahnt. Bleibt diese Mahnung erfolglos, fällt das Los ohne Entschädigung an die Burgerschaft zurück und wird neu verteilt.

Artikel 27

Der Pachtzins beträgt Fr. -.06/m² plus einen Beteiligungsbeitrag am Unterhalt, Unkosten usw. von Fr. -.015/m². Die Burgerversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen diese Preise anpassen.

Artikel 28

¹ Der Pachtzins inklusive Unkostenbeteiligung ist jeweils beim „Abtesseln“ (Mitte Dezember) oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Wer seinen Verpflichtungen als Nutzungsberechtigter und den ihm obliegenden Lasten nicht nachkommt, verliert seinen Anspruch auf Nutzungsberechtigung. Seine Löser werden von der Verwaltung zurückgenommen und neu verteilt.

Artikel 29

Für Arbeiten, wie Bodenverbesserungen, Ausnivillieren, Baggern usw. hat der bisherige Pächter, auch bei Zurückgabe der Löser, kein Anrecht auf Entschädigung.

C. Naturalabgaben

Artikel 30

¹ Die in der Gemeinde Leuk wohnsässigen Bürger mit eigenem Haushalt (s. Art. 5 und Art. 10) haben Anrecht auf verschiedene Naturalabgaben.

² Die Naturalabgaben können nur mit der Berechtigungskarte der Burgerschaft Leuk bezogen werden.

Artikel 31

¹ Im Rahmen der Möglichkeiten verteilt die Burgerschaft jährlich am Karsamstag Wein an die Bürger, die die Bedingungen von Artikel 30 erfüllen.

² Ende Oktober werden unter den gleichen Bedingungen (Art. 30) Obst und Gemüse verteilt.

D. Benutzung von Räumlichkeiten

Artikel 32

Die Ringackerkapelle und die Räumlichkeiten im Rathaus werden den Bürgern und Nichtbürgern für verschiedene Anlässe (Hochzeiten, Taufen, Feiern, Bankette, Apéros usw.) gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt. Reservationen sind beim zuständigen Burgerrat vorzunehmen.

Artikel 33

Die Burgerverwaltung erlässt ein entsprechendes Reglement und legt die diesbezüglichen Bedingungen, Mieten, resp. Entschädigungen fest.

Artikel 34

Den nutzungsberechtigten Bürgern von Leuk werden bei speziellen Anlässen (Hochzeit, Taufe, Jubiläen, Trauermahl) die Räumlichkeiten gratis zur Verfügung gestellt.

E. Burgerspittel

Artikel 35

Der Burgerspittel und sein Vermögen wird vom Burgerrat verwaltet. Die Spittelkommission übt die Oberaufsicht aus und legt dem Burgerrat Anträge zur Beratung und zum Entscheid vor. Der Burgerrat beschliesst die Höhe der Beherbergungskosten für die Bewohner des Burgerspittels.

Artikel 36

Die Führung des Burgerspittels wird nach Möglichkeit Ordensschwwestern übertragen. Sie organisieren sich im Betrieb selbstständig im Rahmen der ihnen erteilten Kompetenzen.

Artikel 37

Der Burgerspittel steht grundsätzlich allen Personen offen. Anmeldungen von Burgern werden bevorzugt behandelt. Es werden jedoch keine Pflegefälle aufgenommen. Liegt eine umfassende Pflegebedürftigkeit einzelner Spittelbewohner vor, erfolgt ein Transfer derselben in eine Pflegeinstitution.

Kapitel V

Erteilung des Bürgerrechts

Artikel 38

¹ Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgerschaft Leuk muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser-Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

² Ausser ausdrücklichem Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

Artikel 39

¹ Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahre auf dem Territorium der Gemeinde Leuk haben und voll assimiliert sein.

² Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

Artikel 40

¹ Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

² Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach Einreichung des Gesuches.

³ Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert der folgenden 30 Tage fällig.

Artikel 41

¹ Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren in der Gemeinde Leuk wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

² Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

Vorbehalten bleiben die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

Artikel 42

Die Einbürgerungsgebühren werden auf Antrag des Burgerrates durch die Burgerversammlung festgelegt.

Artikel 43

¹ Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgerschaft Leuk hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Artikel 44

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 100.- bis Fr. 1 000.-- bestraft.

² Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

³ Beschwerdewege und –fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Artikel 45

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

Artikel 46

Bei Neuanpassung der im vorliegenden Reglement vorgesehenen Tarife und Gebühren, unterbreitet der Burgerrat diese der Burgerversammlung bei Beginn der neuen Verwaltungsperiode.

Artikel 47

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Burgerschaft Leuk

Der Burgermeister
Stefan Eggo

Der Ratsschreiber
Markus Grand

Der Staatsrat des Kanton Wallis

Eingesehen das Gesuch der Burgerschaft Leuk

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 – 82 der Kantonsverfassung

Eingesehen der Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,

Eingesehen der Artikel 14 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung

Eingesehen den am 30. April 2000 durch die Burgerversammlung Leuk gefassten Beschluss

Eingesehen das Gutachten des Forstinspektorates vom

beschliesst

Das neue Bürgerreglement der Burgerschaft Leuk, das am 30. April 2000 durch die Burgerversammlung angenommen wurde, wird genehmigt.

Sitten,

Der Präsident des Staatsrates

Der Staatskanzler